

# DISSIDENTEN

## FRAKTION IM DRESDNER STADTRAT

Dissidenten-Fraktion Dresden  
Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden

E-Mail: [dissidenten-fraktion@dresden.de](mailto:dissidenten-fraktion@dresden.de)

---

Anfrage Nr.: AF1823/21

Datum: 26.10.2021

### **A N F R A G E**

**Dissidenten-Fraktion**

#### **Gegenstand:**

Umsetzung der Bürgerbeteiligungssatzung

#### **Einleitung:**

Der Stadtrat hat im März 2019 die Bürgerbeteiligungssatzung beschlossen. Sie gibt den Bürgerinnen und Bürgern nach Vorlage einer entsprechenden Anzahl von Unterschriften das Recht auf Information oder auf Empfehlungen zu bestimmten Vorhaben.

Die Bürgerbeteiligungssatzung enthält Aufträge an den Oberbürgermeister, die dieser bis heute - zweieinhalb Jahre nach Beschlussfassung - nicht erledigt hat. Es drängt sich der Eindruck auf, dass der OB kein Interesse an der Anwendung der Satzung hat.

Die Anwendung der Bürgerbeteiligungssatzung erfordert eine rechtzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt über wichtige Vorhaben der Stadt. Vorhaben sind alle Angelegenheiten, für die der Stadtrat, ein Stadtbezirksbeirat oder ein Ortschaftsrat Entscheidungsspielräume haben (§ 2 Abs. 1). Der OB ist daher verpflichtet, über Vorhaben so rechtzeitig öffentlich zu informieren, dass Bürgerinnen und Bürger entscheiden können, ob sie ein bestimmtes Bürgerbeteiligungsverfahren einleiten wollen.

Die Bürgerbeteiligungssatzung gibt dem Oberbürgermeister den Auftrag, Muster zu veröffentlichen, um Formfehler zu vermeiden und Bürgerbeteiligungsverfahren zu erleichtern. Zudem hat er die Weisungsfreiheit einer Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligungsverfahren sicherzustellen, um eine verwaltungsunabhängige und kompetente Begleitung der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Schließlich ist die erste Evaluation der Satzung überfällig.

Daher frage ich den Oberbürgermeister:

### **Fragen:**

1. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 hat der Oberbürgermeister Vorhaben mindestens drei Monate vor der ersten Befassung in einem Ausschuss auf der Internetseite der Landeshauptstadt zu veröffentlichen. Wann beabsichtigt der OB dieser Verpflichtung nachzukommen?
2. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative, hat der Oberbürgermeister unverzüglich bekannt zu geben, wenn er ein bestimmtes wichtiges Vorhaben verfolgt. Wann beabsichtigt der OB, dieser Verpflichtung nachzukommen?
3. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative, hat der Oberbürgermeister unverzüglich bekannt zu geben, wenn er als Träger öffentlicher Belange von Bund oder Land zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Wann beabsichtigt der OB, dieser Verpflichtung nachzukommen?
4. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 soll der Oberbürgermeister durch eine Verwaltungsvorschrift regeln, in welchen Fällen seiner Zuständigkeit er beabsichtigt, Bürgerbeteiligungsverfahren nach der Satzung gelten zu lassen. Beabsichtigt der OB, dieser Aufforderung nachzukommen?
5. Auf welche Weise hat der Oberbürgermeister die Voraussetzungen geschaffen, um gemäß § 7 auf einer elektronischen Plattform Vorhaben, für ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt wird, öffentlich zu diskutieren?
6. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 gibt der Oberbürgermeister "geeignete Muster für Unterschriftenlisten öffentlich bekannt." Wann beabsichtigt der OB, diese Muster öffentlich bekannt zu geben?
7. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 soll der Oberbürgermeister ein Verfahren bereitstellen, mit dem Beteiligungsanträge mit authentifizierten Unterschriften entgegengenommen werden können. Wann beabsichtigt der Oberbürgermeister, diese elektronische Verfahren bereit zu stellen?
8. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 kann der Oberbürgermeister eine Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligungsverfahren einrichten. Beabsichtigt der OB, eine solche Stelle einzurichten? Wenn ja, bis wann?
9. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 hat der Oberbürgermeister durch Verwaltungsanordnung sicherzustellen, "dass die Mitarbeiter der Koordinierungsstelle oder die Beauftragten bei der Durchführung von Beteiligungsverfahren weisungsfrei handeln". Wann beabsichtigt der OB, eine solche Anordnung zu erlassen?
10. Gemäß § 16 hat der Oberbürgermeister die Bürgerbeteiligungssatzung 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten auswerten und dem Stadtrat zu berichten. Wann beabsichtigt der OB, diese Auswertung dem Stadtrat vorzulegen?

Mit freundlichen Grüßen  
Johannes Lichdi  
Stadtrat